

10./XI. 1914

10

219

## Konfekt als Gegenstand täglichen Bedarfs

Eine wichtige Entscheidung.

Eine für Detailgeschäfte wichtige Entscheidung fällt gestern die 8. Strafkammer des Landgerichts II als Berufungsinstanz. Kurz vor Ostern d. J. waren zwei Beamtinnen der zuständigen Behörde in einem hiesigen Warenhaus erschienen und verlangten loses Konfekt. Da solches angeblich nicht vorhanden war, forderten sie die Herausnahme desjenigen Konfektes, mit dem zum Verkauf gestellte Ostereier angefüllt waren. Da diese Herausnahme verweigert wurde, erfolgte Strafanzeige und der Erlass eines Strafbefehls in Höhe von 30 M. gegen die Abteilungsleiterin des betreffenden Lagers. Auf den erhobenen Widerspruch erkannte das Schöffengericht auf Freisprechung, wogegen der Anwalt wiederum Berufung einlegte. Der von der Verteidigung geladene Sachverständige Prof. Dr. Direktor der Stollwerk-Fabrik, zugleich Sachverständiger beim Berliner Polizei-Präsidium, führte aus, daß den Detailisten nicht zugemutet werden könnte, die mit erheblicher Müheverwaltung hergestellten Ostergeschenke wieder zu zerstoren. Uebrigens habe auch das Kriegswucheramt für die Osterzeit dem Vorstände des Detailisten-Verbandes eine entsprechende Ansicht erteilt. Diese Ansicht wurde vom Staatsanwalt als unrichtig bezeichnet, da es in jetziger Zeit dem Publikum lediglich auf das Konfekt ankomme, das ein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei. Er beantragte deshalb Bestrafung im Sinne des Strafbefehls. Der Verteidiger führte demgegenüber aus, da zu einer Geschenkezeit wie Ostern das Publikum gerade Ostereier verlange, deren Inhalt in den einzelnen Geschäften verschieden sei. Wenn z. B. ein junger Mann seiner Braut etwas schenken wolle, so werde er ihr doch nicht nur einige Gramm Konfekt statt eines Porzellan-Ostereis schenken, auf dessen Inhalt es also weniger ankomme. Das Gericht schloß sich diesen Ausführungen an und sah als festzustellen an, daß zur Geschenkezeit für die Verkäufer keine Verpflichtung bestehe, besonders zusammengestellte Geschenkgebilde wieder auseinanderzunehmen, um den Kunden einzelne Teile davon auf Verlangen zu verkaufen, da also bei einer Weigerung keine Zurückhaltung von Waren vorliege. Deshalb sei auf Freisprechung zu erkennen. — Dieses Urteil wird hoffentlich nicht dazu verwendet werden, den Zwang zum Krappentausch, über den so oft geklagt worden ist, zu entschuldigen.